

Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung vom 01.11.2017

Die folgenden Bestimmungen regeln die Anwendung der Promotionsordnung vom 01.11.2017. Sie treffen Regelungen, wo in der Promotionsordnung auf sie verwiesen wird oder wo dies zur Erreichung der Ziele und zur Umsetzung der Bestimmungen der Promotionsordnung erforderlich ist.

I. Durchführung binationaler Promotionen (§ 1a)

1. Vor Anbahnung einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule zur Durchführung einer binationalen Promotion ist von dem/r Hochschullehrer/in, der/die das binationale Promotionsvorhaben an der Charité betreuen wird, eine Stellungnahme der vom Vorstand der Charité eingerichteten Steuerungsgruppe Internationales einzuholen.

2. Eine Cotutelle-Vereinbarung soll unter Berücksichtigung der von der Hochschulrektorenkonferenz ausgesprochenen Empfehlungen sowie ggf. unter Heranziehung der von der Hochschulrektorenkonferenz entworfenen Mustervorlage/n erstellt werden. Sie muss durch die Rechtsabteilung der Charité geprüft und freigegeben werden, bevor sie dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

II. Betreuende Hochschullehrer/innen (§ 6)

1. Wenn ein/e Hochschullehrer/in, der/die als Betreuer/in eines Promotionsvorhabens fungiert, aus der Charité ausscheidet, aber weiterhin als Hochschullehrer/in tätig ist, so kann er/sie die Promotionsvorhaben, deren Betreuung er/sie bis dahin übernommen hat, bis zu deren Abschluss betreuen. Er/Sie hat dazu der Promotionskommission Nachweise über seine/ihre weitere Tätigkeit als Hochschullehrer/in vorzulegen. Eine Frist, bis zu der nach Weggang des/der Betreuers/in die schriftliche Promotionsleistung zur Eröffnung des Promotionsverfahrens vorgelegt werden muss, besteht nicht.

2. Alternativ kann die promovierende Person den/die Betreuer/in wechseln, wenn der/die neue Betreuer/in anstelle des/der alten Betreuers/in in das durch die geschlossene Promotionsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis eintritt. Die Erklärung darüber ist von dem/der neuen/r Betreuer/in im Promotionsbüro zu hinterlegen.

3. Will eine betreuende Person das Promotionsvorhaben nicht mehr weiter betreuen, so hat sie die

Gründe dafür der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. In diesem Schreiben hat sie dazu Stellung zu nehmen, ob eine Fortführung des Vorhabens unter anderer Betreuung sinnvoll ist und ob bereits gewonnenen Daten dafür zur Verfügung stehen. Im Falle einer inhaltsgeschützten Monographie muss diese Erklärung konform zu den Vereinbarungen der Forschungspartner erfolgen. Eine Entlassung der betreuenden Person aus der Verpflichtung zur Vertraulichkeit wird dadurch nicht bewirkt.

4. Stellt sich während der Promotion heraus, dass die Fragestellung aus Gründen, die die promovierende Person nicht zu vertreten hat, in der ursprünglich geplanten Form nicht bearbeitet werden kann, so teilt dies die erstbetreuende Person der promovierenden Person unverzüglich mit und bietet ihr wenn möglich eine Alternative an, so dass kein übermäßiger Zeitverlust entsteht.

III. Eignungsfeststellungsprüfung (§ 6 Abs. 5)

1. Herausragende Bachelor-Absolvent/inn/en können bei der Promotionskommission einen Antrag auf Feststellung der grundsätzlichen Eignung zur Promotion zu den Graden Dr. rer. medic., PhD oder MD/PhD stellen, wenn sie einen Bachelorgrad mit der ECTS Note A in einem Fach erlangt haben, das für das angestrebte Promotionsfach und Promotions-thema relevant ist. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf, aus dem lückenlos der akademische Werdegang hervorgeht;
- Detaillierte Aufstellung aller besuchten Lehrveranstaltungen und erbrachten Prüfungsleistungen (von der entsprechenden Hochschule ausgestellt oder beglaubigt);
- Alle erworbenen Hochschulzeugnisse, insbesondere das Bachelorzeugnis;
- Ein Exemplar der Bachelorarbeit;
- Das bzw. die Gutachten zur Bachelorarbeit, falls vorhanden;
- Zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrern/innen, in denen insbesondere auf die Befähigung zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit auf Promotionsniveau eingegangen wird;
- Ein Verzeichnis aller Publikationen, falls vorhanden;
- Angaben zu wissenschaftlichen Preisen/Auszeichnungen sowie Angaben zu sonstigen Qualifikationen, Erfahrungen oder Leistungen, die für die Feststellung der Pro-

motionseignung relevant sind; Ein Motivations schreiben mit Begründung, warum die Promotion ohne Master- bzw. äquivalenten Abschluss angestrebt wird;

- Eine Angabe von angestrebtem Promotionsfach, angestrebtem Doktorgrad und Promotions thema.

2. Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens richtet die Promotionskommission aus ihren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern einen Eignungsfeststellungsausschuss ein, dessen Mitglieder promoviert sein müssen. Nach Bedarf, etwa zur fachlichen Beurteilung der Kandidaten/innen, können weitere promovierte Angehörige der Charité oder der Mutteruniversitäten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

3. Der Eignungsfeststellungsausschuss prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob der Antrag aussichtsreich ist. In diesem Fall wird der/die Antragsteller/in schriftlich zu einem Beurteilungsgespräch mit dem Eignungsfeststellungsausschuss eingeladen. Zwischen dem voraussichtlichen Zugang der Einladung und dem Beurteilungsgespräch sollen in der Regel etwa 14 Tage liegen. Der/die Kandidat/in trägt zu einem selbstgewählten wissenschaftlichen Thema vor, das in Zusammenhang mit dem angestrebtem Promotionsfach steht. Das Thema des Vortrags ist rechtzeitig vor dem Gespräch, in der Regel sieben Tage vorher, beim Promotionsbüro schriftlich bekanntzugeben. Der Vortrag soll in der Regel etwa 20 Minuten dauern. Anschließend findet eine Diskussion von in der Regel maximal 40 Minuten Dauer statt, in der die Inhalte des Vortrages, das angestrebte Promotionsfach und -thema, die wissenschaftliche Qualifikation des/der Antragstellers/in, sein/ihr akademischer Werdegang sowie weitere Inhalte thematisiert werden sollen, die Aufschluss über die Eignung zur Promotion geben. Über die wesentlichen Inhalte von Vortrag und Diskussion ist ein Protokoll anzufertigen. Anschließend entscheidet der Ausschuss unter Ausschluss des/der Antragsstellers/in. Das Ergebnis wird dem/der Kandidaten/in schriftlich mitgeteilt. Die Feststellung der Eignung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Mitteilung der Eignung zur Promotion gilt als Nachweis gem. § 6 Abs. 5 Promotionsordnung und ist bei der Registrierung des Promotionsvorhabens mit den weiteren Unterlagen im Promotionsbüro vorzulegen.

IV.

Registrierung zum PhD oder MD/PhD, der nicht im Rahmen eines Promotionsstudiums erworben wird (§ 6 Abs. 10, 11)

1. Der Advanced-Track richtet sich an wissenschaftlich herausragende Nachwuchswissenschaftler/innen. Für die Registrierung zum Grad PhD oder MD/PhD, der nicht im Rahmen eines Promotionsstudiums erlangt wird, ist die Genehmigung des Exposé des/der

Kandidaten/in durch die Promotionskommission erforderlich (§ 6 Abs. 10 lit b). Die Promotionskommission erteilt ihre Genehmigung, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass das in dem Exposé beschriebene Forschungsvorhaben dem im Advanced-Track verlangten wissenschaftlichen Qualitätsniveau entspricht und der vorgelegte Zeitplan realistisch ist. Lehnt die Promotionskommission die Genehmigung des Exposé ab, so kann sie Auflagen für eine eventuelle Neueinreichung machen. Sie kann ein Exposé auch endgültig ablehnen. In diesem Fall ist eine erneute Einreichung ausgeschlossen.

2. Für den Fall, dass der/die Kandidat/in das Studium der Human- oder Zahnmedizin noch nicht abgeschlossen hat (§ 6 Abs. 11), erteilt die Promotionskommission ihre Genehmigung, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass

- das in dem Exposé beschriebene Forschungsvorhaben dem im Advanced-Track verlangten wissenschaftlichen Niveau entspricht und der vorgelegte Zeitplan realistisch ist,
- dass die vorgelegte Begründung, warum bereits während des Studiums mit der Promotion begonnen werden soll (§ 6 Abs. 11 lit. b), überzeugend ist und somit ein begründeter Ausnahmefall gem. § 6 Abs. 11 Satz 1 vorliegt,
- die vorgelegte Erklärung, wie Studium und Promotion im Advanced-Track in Einklang gebracht werden sollen (§ 6 Abs. 11 lit. c), plausibel ist.

3. Wenn ein bereits registriertes Promotionsvorhaben zum Dr. med., Dr. med. dent. oder Dr. rer medic in eines zum Grad PhD oder MD/PhD, der nicht im Rahmen eines Promotionsstudiums erlangt wird, umregistriert werden soll, so gelten Ziffern 1 und 2 entsprechend.

4. Die Promotionskommission kann zur Erledigung der Aufgabe nach Ziffern 1 und 2 auch einen Ausschuss aus ihren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern einrichten.

V.

Eventuelles Auswahlverfahren für PhD oder MD/PhD (§ 6 Abs. 15)

1. Setzt die Fakultätsleitung eine jährliche Höchstzahl für die Registrierung von Promotionsvorhaben zum Grad PhD oder MD/PhD fest, der nicht im Rahmen eines Promotionsstudiums erlangt werden soll, so müssen die registrierenden Personen ihre Exposé zusammen mit den weiteren zur Registrierung (gem. § 6 Abs. 10 oder 11) vorzulegenden Unterlagen bis zu dem/den von der Fakultätsleitung (gem. § 1 Abs. 5 Satz 2) bestimmten Termin/en bei der Promotionskommission einreichen.

2. Hat die Fakultätsleitung keine/n Termin/e bestimmt, so wird er/werden sie von der Promotionskommission festgelegt.

3. Der/die Termine ist/sind in geeigneter Form, etwa auf den Internetseiten des Promotionsbüros, bekanntzugeben.

4. Die Promotionskommission kann bestimmen, dass weitere Unterlagen wie beispielsweise ein Motivations schreiben, ein Lebenslauf, Zeugnisse oder eine Liste von Publikationen mit den Registrierungsunterlagen einzureichen sind.

5. Übersteigt die Anzahl der Registrierungs gesuche die festgesetzte Höchstzahl, so trifft die Promotionskommission eine Auswahl. Das Verfahren dazu wird von der Promotionskommission festgelegt. Es kann sich an den in den Promotionsstudiengängen üblichen Auswahlverfahren, dem Verfahren zur Eigenschaftsfeststellungsprüfung (Abschnitt III) oder anderen an der Charité angewandten Auswahlverfahren orientieren.

6. Promotionsvorhaben, die nicht ausgewählt wurden, werden nicht registriert. Sie können jedoch erneut eingereicht werden, und zwar

- zu dem/den nächsten Termin/en nach Ziffer 1 oder 2, wenn ein solcher/solche bestimmt wurden,
- im folgenden Kalenderjahr, wenn im laufenden Kalenderjahr kein/e weiterer/en Termin/e bestimmt wurde/n,

es sei denn, die Promotionskommission hat das Exposé gemäß Abschnitt IV Ziffer 1 endgültig abgelehnt.

7. Die Promotionskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Ziffern 1 – 6 auch einen Ausschuss aus ihren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern einrichten.

VI.

Anerkennung von Journalen, Definition

„international führende Fachzeitschrift“, Anerkennung von geteilten Erstautorschaften (§ 7 Abs. 3)

1. Für die genauere Bestimmung („Definition“) des Begriffes der „international führenden peer-reviewed Fachzeitschrift“ unterbreitet die Promotionskommission dem Fakultätsrat regelmäßig einen Vorschlag, der auch die Form einer (ggf. offenen) Liste von Kriterien oder eines Verweises auf eine anerkannte Liste von Fachzeitschriften oder einen Ausschnitt daraus haben kann. Die vom Fakultätsrat jeweils festgesetzte genauere Bestimmung wird in geeigneter Form veröffentlicht.

2. Die Promotionskommission entscheidet über die Anerkennung einer Zeitschrift als „international führende peer-reviewed Fachzeitschrift“ gem. § 7 Abs. 2, wenn nach Vorlage der schriftlichen Promotionsleistung zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 8 Abs. 1 Zweifel bestehen, ob die Fachzeitschrift unter die Definition nach Ziffer 1 fällt. Entscheidet die

Promotionskommission negativ, obwohl die betreffende Zeitschrift von der genaueren Bestimmung nach Ziffer 1 erfasst wird, oder entscheidet die Promotionskommission positiv, obwohl die betreffende Zeitschrift nicht von der genaueren Bestimmung nach Ziffer 1 erfasst wird, so wird diese Beurteilung der betreffenden Fachzeitschrift in geeigneter Form veröffentlicht.

3. Die Promotionskommission entscheidet über die Anerkennung einer Fachzeitschrift als „peer-reviewed Fachzeitschrift“ i. S. v. § 7 Abs. 1 oder 2, wenn nach Vorlage der schriftlichen Promotionsleistung zur Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 8 Abs. 1 Zweifel hinsichtlich der Fachzeitschrift etwa im Hinblick auf ihr Begutachtungsverfahren oder ihren Charakter als wissenschaftlicher Zeitschrift bestehen. Die Beurteilung der betreffenden Fachzeitschrift durch die Promotionskommission wird in geeigneter Form veröffentlicht.

4. Über die Anerkennung von Publikationen mit geteilter Erstautorschaft als schriftlicher Promotionsleistung gemäß § 7 Abs. 1 oder 2 entscheidet die Promotionskommission, wenn die promovierende Person eine Publikation mit geteilter Erstautorschaft als schriftliche Promotionsleistung zur Eröffnung des Verfahrens vorlegt. Die promovierende Person hat dazu im Manteltext detailliert ihren Anteil an der Publikation darzulegen.

5. Liegen bei der zu prüfenden Publikation mehr als zwei Erstautorschaften vor, so soll die Anerkennung versagt werden. Gleiches gilt, wenn die promovierende Person zur Erlangung des PhD oder MD/PhD nur eine Originalpublikation mit geteilter Erstautorschaft in einer international führenden peer-reviewed Fachzeitschrift als schriftliche Promotionsleistung (§ 7 Abs. 2) vorlegt.

6. Die Promotionskommission kann zur Erledigung der Aufgaben nach Ziffern 1 bis 5 auch einen Ausschuss aus ihren Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern einrichten.

VII.

Promotionsumgebung (§ 7a)

1. Die Promotionsumgebung der Charité wird von einer Stelle verwaltet, die von der Fakultätsleitung damit beauftragt wird.

2. In der Promotionsumgebung werden die Inhalte angeboten, welche die promovierenden Personen für eine erfolgreiche Durchführung der Promotion und eine weitere wissenschaftsbasierte Tätigkeit brauchen. Während der Promotion sollen auch neue Fähigkeiten für die weitere Forschung und Karriere erworben werden. Neben das fachliche Wissen tritt dabei die Vermittlung von überfachlichen Schlüsselqualifikationen. Die Promovierenden sollen durch ihre Teilnahme an der Promotionsumgebung insbesondere dazu befähigt werden, eine Promotionsleistung zu erbringen, die höchsten wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben genügt. Die promovierende Person

kann einen Teil des Ausbildungsprogramms im Ausland absolvieren.

3. Die Promotionsumgebung der Charité besteht aus Veranstaltungen für Promovierende der Charité, die vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultätsleitung in die Promotionsumgebung aufgenommen („zertifiziert“) werden. Dazu können auch entsprechende Angebote der Mutteruniversitäten FU und HU, des MDC sowie des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung gehören. Die Inhalte der Promotionsumgebung können in unterschiedlichen Formaten angeboten werden: Es kann sich zum Beispiel um Seminare, Vorlesungen, Workshops oder auch E-Learning-Module handeln.

4. Leistungen, die in Veranstaltungen von anderen als den oben unter Ziffer 3 genannten Anbietern erbracht wurden, oder die in Veranstaltungen erbracht wurden, die nicht förmlich in die Promotionsumgebung aufgenommen wurden, können angerechnet werden, wenn die unten unter Ziffer 6 genannten fachlichen Kriterien erfüllt sind, die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird und es sich um eine Leistung handelt, die nicht bereits zur Erlangung des Studienabschlusses zu erbringen war. Über die Anrechnung entscheidet eine von der Fakultätsleitung beauftragte Stelle.

5. Die Promovierenden stellen sich in Abstimmung mit ihren betreuenden Personen und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Promotionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen nach eigenen und projektbezogenen Interessen und Bedürfnissen eine Auswahl an Inhalten zusammen. Die promovierende Person und ihre betreuenden Personen achten dabei darauf, dass Fähigkeiten in einer sinnvollen Reihenfolge erworben werden. Für die Registrierung eines Promotionsvorhabens zum PhD nach § 6 Abs. 10, 11 tragen die promovierenden Personen die Auswahl an Inhalten in einen Kursplan samt Zeitplan ein, den sie zusammen mit den übrigen Unterlagen bei der Registrierung ihres Promotionsvorhabens vorlegen. Der Kursplan muss Veranstaltungen im Umfang von 30 ECTS CP aufführen. Der Zeitplan sollte auf sechs Semester angelegt sein. In diesen Zeitplan können auch lediglich die Kategorien (z. B. „Methodik“) der Veranstaltungen und entsprechende aussagekräftige allgemeine Bezeichnungen (z. B. „Wissenschaftliches Schreiben“) eingetragen werden. Eine Änderung des Kursplans ist jederzeit möglich, wenn die betreuenden Personen zustimmen.

6. Damit Veranstaltungen in die Promotionsumgebung aufgenommen werden können, sollen sie in der Regel die folgenden Kriterien erfüllen:

Fachliche Kriterien:

- (i) Der Veranstaltungsinhalt kann mindestens einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden:
 - Kommunikation (z.B. Wissenschaftskommunikation, Fach(fremd)sprache,

Vortragstechnik, Selbstpräsentation, Rhetorik, Mimik, Körpersprache, Zuhören, Frage-/Antworttechnik, Gruppendynamik)

- Methodik (z.B. Gute Wissenschaftliche Praxis, Ethik in Wissenschaft und Medizin, Erstellung von Thesen, Analysieren, Auswerten einer wissenschaftlichen Arbeit, Wissenschaftliches Schreiben, Literatursuche)
 - Organisation (z.B. Selbstorganisation, Zeitmanagement, Projektmanagement, Teamwork, Informations- und Wissensmanagement, Wissenschaftsmanagement, Personalverantwortung, Konfliktmanagement, Verhandlungsmanagement)
 - Fachwissen (z.B. Fachdisziplinäre Wissensvermittlung im Bereich Lebenswissenschaften, Daten und Statistik)
 - Fach-/Sachkunde (z. B. Geräteschulungen, Tierkurs usw.)
 - Wissenschaftliche Weiterbildung (z. B. Besuch von Vorlesungsreihen und Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen – in der Regel aktive Teilnahme durch eigene Beiträge)
- (ii) Die Anforderungen an die inhaltliche Qualität sind erfüllt, es liegen Angaben zu Lehrinhalten und Lernzielen der Veranstaltung vor.
 - (iii) Die Qualifikation des Lehrpersonals und des Lehrveranstalters ist zufriedenstellend (z.B. bisherige positive Zusammenarbeit mit Veranstalter oder positive Referenzen).

Formale Kriterien:

- (iv) Der Veranstalter hat Angaben zu den eingesetzten Lernformen und Methoden gemacht: Veranstaltungstyp (Vorlesung, Seminar, Projektarbeit, E-Learning u.a.), Lernerfolgskontrolle usw.
- (v) Der Anbieter hat folgende Metadaten zur Verfügung gestellt: Kontaktdaten (Veranstalter, Anbieter), Titel der Veranstaltung, Link/Website, Veranstaltungsdauer/Arbeitsaufwand, Zulassungsvoraussetzungen / erforderliche Vorkenntnisse, Kapazitäten, Leistungsanforderungen, Arbeitsaufwand / Workload oder zu erwerbende ECTS CP.

- (vi) Es ist ein Kontingent an freien Plätzen für promovierende Personen der Charité vorhanden.
- (vii) Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für die Promovierenden im Allgemeinen kostenneutral. (Im Regelfall soll die Teilnahme an Veranstaltungen aus der Promotionsumgebung für Promovierende kostenfrei sein. Kosten für Promovierende sollen die Ausnahme bleiben, die der Begründung bedarf, und dürfen ein für Promovierende zumutbares Maß nicht überschreiten. Bei der Zusammenstellung des Angebots der Promotionsumgebung ist darauf zu achten, dass promovierende Personen alle geforderten ECTS CP auch kostenfrei erlangen können.)
- (viii) Die Veranstaltung ist frei von kommerziellen Interessen bzw. diese stehen nicht im Vordergrund.

7. Die Promovierenden stellen sich in Abstimmung mit ihren betreuenden Personen ihre Kurspläne gemäß den folgenden tabellarisch gefassten Vorgaben zusammen, wobei Abweichungen von den curricula- ren Vorgaben auf Antrag der promovierenden Person möglich sind, sofern die Anzahl von 5 bzw. 30 ECTS CP dadurch nicht berührt wird:

Für den Standard-Track (5 ECTS CP bis zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens):

	Basiscurriculum	Wahlbereich I	Wahlbereich II (Wissenschaftliche Weiterbildung)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - GWP - Statistik und Daten - verschiedene Studienmodelle - Literaturrecherche - kritisches Lesen von Artikeln - allgemeiner Umgang mit Literatur und Originalarbeiten - Zitiertechniken 	Frei wählbar aus den Veranstaltungen der oben genannten Kategorien.	z. B. Teilnahme an Kongressen, Vorlesungsreihen und externen Veranstaltungen
ECTS-CP	Mindestens 1	Mindestens 1	Maximal 1

Für den Advanced-Track (30 ECTS CP bis zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens – § 8):

	Basiscurriculum	Forschungsmethodik	Wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenschaftskommunikation	Personal Skills und interdisziplinäre Kurse
Inhalte	- GWP - Statistik und Daten - verschiedene Studienmodelle - Literaturrecherche - kritisches Lesen von Artikeln - allgemeiner Umgang mit Literatur und Originalarbeiten - Zitiertechniken	Vertiefung des themenspezifischen Wissens und Erwerb der für die Forschungsarbeit notwendigen Kompetenzen	- Teilnahme an Kongressen, Vorlesungsreihen, Vortragsveranstaltungen - Wissenschaftskommunikation: regelmäßiger Besuch eines Doktorandenkolloquiums und Teilnahme an mind. 1 Symposium mit Vorstellung der eigenen Arbeit	z. B. - Leadership - Zeitmanagement - Project Management - Journal Clubs
ECTS-Punkte	Mindestens 5	Mindestens 5	Mindestens 2, davon mindestens 1 aus Wissenschaftskommunikation, maximal 5.	Maximal 5
Weitere Bestimmungen	Die Mindesthöhe von 5 ECTS CP sollte innerhalb des ersten Jahres nach der Registrierung erworben werden.	Mindestens 3 ECTS CP sollten innerhalb des ersten Jahres nach der Registrierung erworben werden.	ECTS CP für die Vorstellung des eigenen Projekts können nur einmal angerechnet werden.	

8. Der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einer Fortbildung zu guter wissenschaftlicher Praxis, die im Rahmen der Promotionsumgebung absolviert wurde, kann als Nachweis gem. § 8 Abs. 1 lit. k) – Vorlage eines Nachweises über den Besuch einer Fortbildung zu guter wissenschaftlicher Praxis – vorgelegt werden.

VIII.

Anrechnung von ECTS-CP bei Wechsel zwischen den Tracks (§ 7a Abs. 4)

Bei einem Wechsel zwischen den Tracks werden bereits erworbene ECTS CP angerechnet, soweit die in Abschnitt VII.6 genannten Bedingungen (Mindest-/Höchstpunktzahl, Verteilung zwischen den Säulen des jeweiligen Curriculums, Weitere Bestimmungen) erfüllt sind.

IX.

Nachweis über die Teilnahme an der Promotionsumgebung (§ 8 Abs. 1 lit. b)

1. Der Nachweis zur Vorlage beim Promotionsbüro über die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen der Promotionsumgebung in Höhe von 5 ECTS CP für den Standard-Track und 30 ECTS CP für den Advanced-Track wird von einer von der Fakultätsleitung beauftragten Stelle ausgestellt. Die Stelle prüft jeweils, ob die Bestimmungen für die Curricula im Standard- und Advanced-Track (VII.6) eingehalten wurden.

2. Hat eine promovierende Person vor der Teilnahme an oder außerhalb der Teilnahme an der Promotions-

umgebung Veranstaltungen belegt und durch dabei erbrachte Leistungen ECTS CP erworben, so können diese angerechnet werden, wenn

- diese Leistungen nicht bereits für den Studienabschluss zu erbringen waren und
- eine Gleichwertigkeit der betreffenden Veranstaltungen mit Angeboten der Promotionsumgebung anzunehmen ist.

Über die Anrechnung der ECTS CP entscheidet die von der Fakultätsleitung beauftragte Stelle auf Antrag der promovierenden Person.

3. Über Ausnahmen von den Bestimmungen zur Anzahl der zu erbringenden ECTS CP entscheidet die Promotionskommission auf begründeten Antrag der promovierenden Person. Ausnahmen sollen erteilt werden, wenn die erforderlichen ECTS CP aus Gründen nicht erworben werden konnten, die von der Charité zu vertreten sind, und eine Verlängerung der Promotionszeit zum Erwerb der erforderlichen Anzahl von ECTS CP der promovierenden Person nicht zumutbar ist. Ausnahmen sollten erteilt werden, wenn die promovierende Person sonstige hervorragende Leistungen erbracht hat, die nicht zur Erlangung eines Studienabschlusses erforderlich waren und insgesamt als äquivalent zur Erbringung der vorgeschriebenen Leistungen aus der Teilnahme an der Promotionsumgebung anzusehen sind.

X.**Kriterien für die Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrer/innen (§ 8 Abs. 1 lit. j)**

Die betreuenden Personen, d.h. Betreuer/in, 1. Kobetreuer/in, ggf. 2. Kobetreuer/in, geben eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme zu Qualität und Promotionswürdigkeit der von der betreuten promovierenden Person vorgelegten schriftlichen Promotionsleistung ab. Diese Stellungnahme wird den Gutachter/innen nicht übermittelt. Sie ist mit den Unterlagen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens im Promotionsbüro vorzulegen. Die betreuenden Personen sollten nach Möglichkeit in ihrer Stellungnahme beispielsweise auf die folgenden Gesichtspunkte eingehen:

Allgemeine Kriterien:

- Bedeutung der Ergebnisse im wissenschaftlichen Umfeld (einschließlich Replikation von Ergebnissen)
- Eignung der gewählten Veröffentlichungsform
- Beiträge und Anteile der/des Promovierenden an der
 - Entwicklung der Fragestellung
 - Methodik
 - Datengewinnung
 - Analyse
 - kritischen Interpretation
- Klare Hypothesen
- Compliance mit den für den Typus der Arbeit relevanten internationalen Guidelines (ARRIVE, CONSORT, PRISMA, REMARK, BRISQ etc.)
- Conflict of interest statement

Daten und Statistik:

- Interne Validität: Reduktion von Bias durch geeignete Maßnahmen (Verblindung, Randomisierung, a-priori Festlegung von Ein- und Ausschlusskriterien etc.)
- A-priori Fallzahlberechnungen
- Diskussion von möglichen Typ I und Typ II Fehlern
- Güte und Eignung der deskriptiven Statistik
- Güte der Teststatistiken
- Open data: Veröffentlichung des vollen Originaldatensatzes (z.B. via Figshare, Dryad) aller im Artikel vorkommenden Datensätze (Graphen, Tabellen, in-text data etc.)
- Open access Verfügbarkeit

XI.**Abbruch des Promotionsvorhabens durch die promovierende Person**

1. Will die promovierende Person ihre Promotion nicht mehr weiterführen, so teilt sie dies unverzüglich ihren betreuenden Person mit und übergibt ihnen die bisher gewonnenen Untersuchungsdaten. Diese können sie nach Absprache mit der promovierenden Person nach freiem Ermessen verwerten, sind aber verpflichtet, den Beitrag der promovierenden Person je nach Ausmaß der bisher geleisteten Arbeit in der Publikation in Form eines sog. „acknowledgement“ oder einer Koautorenschaft anzuerkennen.
2. Bei Abbruch der Promotion ist das Promotionsbüro durch die erstbetreuende Person und die promovierende Person darüber sowie über die Gründe des Abbruchs schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei einem Abbruch der Promotion im Rahmen eines Promotionsstudiums ist die Begründung auch der Geschäftsstelle des betreffenden Promotionsstudiums vorzulegen.

XII.**Bescheinigung vor Aushändigung der Promotionsurkunde**

1. Wurde die Promotion mit mindestens „rite“ bewertet, aber die Promotionsurkunde noch nicht ausgehändigt, so wird der promovierenden Person auf begründeten Antrag vom Promotionsbüro eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass alle geforderten Promotionsleistungen erbracht wurden. Für die Grade PhD und MD/PhD wird die Bescheinigung auf Wunsch der promovierenden Person auch auf Englisch ausgestellt. In der Bescheinigung sind anzugeben:

- Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der promovierenden Person;
- der mit der Aushändigung der Promotionsurkunde verliehene Doktorgrad;
- der Titel der Dissertation;
- die Gesamtnote;
- die Namen der betreuenden Hochschullehrer/innen.

2. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass die Bescheinigung nicht zur Führung eines Doktorgrades berechtigt und das Promotionsverfahren erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen ist.

XIII.**Übergangsbestimmungen**

1. Promotionsvorhaben, die vor dem Datum des Inkrafttretens der Promotionsordnung vom 07.03.2016 registriert wurden, können nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung durchgeführt werden, wenn die Anforderungen dieser Promotionsordnung erfüllt sind. Dazu zählen insbesondere:

- das Promotionsvorhaben wurde von einer hinreichenden Zahl an Betreuer/innen – dokumentiert durch die geschlossene Promotionsvereinbarung – begleitet (§ 6 Abs. 2);
- es wird der erfolgreiche Besuch von promotionsbegleitenden Kursen im Umfang von 5 bzw. 30 ECTS CP nachgewiesen, wobei die Kurse inhaltlich denen von Kursen der Promotionsumgebung gleichwertig sind;
- es werden schriftliche Promotionsleistungen gemäß § 7 vorgelegt.

2. Wurde ein Promotionsvorhaben vor dem Datum des Inkrafttretens der Promotionsordnung vom 01.11.2017 zu einem anderen Grad als dem PhD oder MD/PhD registriert, sind die Anforderungen dieser Promotionsordnung erfüllt (vgl. Ziffer 1) und wird die Promotion gemäß dieser Promotionsordnung zum PhD oder MD/PhD angestrebt, so ist ein begründeter Antrag an die Promotionskommission zu richten. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme eines Hochschullehrers/in beizufügen, in der ausführlich dargelegt wird, inwiefern das betreffende Promotionsvorhaben sowie die von der promovierenden Person erbrachten Leistungen den Qualitätsanforderungen des Advanced Tracks entsprechen. Die Promotionskommission kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

3. Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Leistungen nach § 17 Abs. 4 und 5 gilt Abschnitt IX.2 entsprechend.

XIV. Vertrauenspersonen

1. Der Fakultätsrat benennt mindestens eine Vertrauensperson, die als Ansprechpartner/in für die promovierenden Personen und deren betreuende Personen in den Fällen fungiert, in denen Konflikte zwischen promovierender Person und betreuenden Personen oder zwischen diesen und der Promotionskommission oder der akademischen Verwaltung den erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens bedrohen.
2. Die Vertrauensperson ist unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
3. Die Vertrauensperson ist verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorgänge vertraulich zu behandeln. Handelt es sich um einen Gegenstand guter wissenschaftlicher Praxis, so kann sie sich für unzuständig erklären und auf die Ombudspersonen gemäß Satzung der Charité zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verweisen.
4. Bei einem Konflikt zwischen promovierender Person und einer oder mehrerer betreuenden Personen, die Fragen guter wissenschaftlicher Praxis zum Gegenstand haben und an die Ombudspersonen gemäß Satzung der Charité zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis herangetragen wurden, können diese die Einbeziehung der Vertrauensperson gemäß

Ziffer 1 vorschlagen. Die Einbeziehung erfordert die Zustimmung aller Konfliktparteien.

XV. Inkrafttreten und Änderungen

1. Diese Ausführungsbestimmungen treten nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat mit der Promotionsordnung vom 01.11.2017 in Kraft. Sie treten mit der Promotionsordnung vom 01.11.2017 außer Kraft.

2. Änderungen an diesen Ausführungsbestimmungen werden mit der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat wirksam.